

VERORDNUNG

vom 02. Oktober 2023 über die Festsetzung (Änderung) des Schulsprengels der Volksschule Scheifling (politischer Bezirk Murau)

Die Bildungsdirektion für Steiermark hat auf Grund des § 20 Abs. 1 des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 71/2004, in der derzeit geltenden Fassung verordnet:

§ 1

Der Schulsprengel der **Volksschule Scheifling** umfasst:

1. die *Marktgemeinde Scheifling* mit **Ausnahme**:
 - der Liegenschaften im Bereich einer geraden Linie zwischen den Schnittpunkten von Grundstück Nr. 1592/1 der KG Raiming und dem Grundstück Nr. 94/1 der KG Lind mit der Gemeindegrenze Scheifling;
2. von der *Gemeinde Niederwölz*:
 - die Liegenschaften im Bereich zwischen dem Römerweg und der B 96.

§ 2

Sprengelzugehörig sind auch alle zwischen den im § 1 angeführten Häusern liegenden, unverbauten Grundstücke, soweit sie nicht ausdrücklich zu einem angrenzenden Sprengel einer anderen Volksschule gehören.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt gem. § 34 Abs. 1 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz BGBl. I Nr. 138/2017 nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, verlautbart in der Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark, über die Festsetzung (Änderung) des Schulsprengels der Volksschule Scheifling-Sankt Lorenzen vom 06. April 1970 (LGBl.Nr. 57/1970) außer Kraft.
- (3) Da einige der in § 1 genannten Häuser/Ortsteile/Katastralgemeinden/Gemeinden bisher anderen Schulsprengeln zugeordnet waren, wird für die Volksschule Niederwölz in einem eigenen Rechtsakt zeitgleich eine neue Sprengelverordnung erlassen.

Für die Bildungsdirektorin:
Mag.^a Eva Stuhlpfarrer

Elektronisch gefertigt